

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Stadtratssitzung am 13.07.2022
TOP Ö 4 „Berichtigung der Niederschrift der 31. Stadtratssitzung vom 09.03.2022“

Berichtigung der Protokollierung des TOP Ö 10 Beschlussantrag 060-2021 „Jahresabschluss 2018 der Stadt Bitterfeld-Wolfen gemäß § 120 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)“

Die Protokollierung des TOP Ö 10 Beschlussantrag 060-2021 „Jahresabschluss 2018 der Stadt Bitterfeld-Wolfen gemäß § 120 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)“ in der Niederschrift der Stadtratssitzung vom 09.03.2022 lautet berichtigt wie folgt:

zu 10	Jahresabschluss 2018 der Stadt Bitterfeld-Wolfen gemäß § 120 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) <i>Der OB, Herr Armin Schenk, verlässt seinen Platz wegen Befangenheit. Somit sind 33 Stimmberechtigte anwesend.</i> Die Stadtratsvorsitzende informiert über die Ergebnisse der Vorberatungen. Nachdem keine Wortmeldungen festgestellt werden, lässt die Stadtratsvorsitzende über den vorliegenden Beschlussantrag abstimmen. <i>Beschluss:</i> Der Stadtrat beschließt den Jahresabschluss 2018 für die Stadt Bitterfeld-Wolfen gemäß Anlage und erteilt dem Oberbürgermeister für die Haushaltsführung 2018 die Entlastung. einstimmig beschlossen	Beschlussantrag 060-2021 Ja 32 Nein 0 Enthaltung 1 Bef 1
--------------	--	---

Begründung:

Durch eine Nachfrage der Kommunalaufsichtsbehörde zum Beschluss 060-2021 fiel auf, dass die Niederschrift der Stadtratssitzung vom 09.03.2022 den tatsächlichen Ablauf des TOP Ö 10 unzutreffend wiedergibt. Denn in der Niederschrift zum TOP Ö 10 blieb unberücksichtigt, dass der Oberbürgermeister aufgrund von Befangenheit nicht an der Beratung und Abstimmung des Beschlussantrages 060-2021 teilgenommen hat.

Der Oberbürgermeister hatte sich bei Aufruf des TOP Ö 10 durch die Stadtratsvorsitzende in den Zuschauerbereich des großen Saales des Städtischen Kulturhauses begeben. Er hielt sich während der Behandlung des Beschlussantrages 060-2021 im Zuschauerbereich auf und nahm an der Beratung und Abstimmung nicht teil. Die insoweit eindeutige Erinnerung und belastbare Aussage des Oberbürgermeisters konnte anhand des öffentlich zugänglichen RBW-Mitschnitts der Stadtratssitzung vom 09.03.2022 verifiziert werden.

Aufgrund einer fehlenden verbalen Abmeldung des Oberbürgermeisters bei der Stadtratsvorsitzenden und einer in der Folge fehlenden protokollwirksamen Ansage der Stadtratsvorsitzenden schlug sich

dieser Umstand allerdings nicht in der Tonbandaufzeichnung nieder, so dass er bei der Erstellung der Niederschrift im Nachgang zur Stadtratssitzung keine Berücksichtigung fand. Da bei der Abstimmung über den Beschlussantrag 060-2021 die Anzahl der abgegebenen Ja-Stimmen ebenfalls nicht protokollwirksam festgestellt, sondern nur die Nein-Stimmen („keine“) und die Enthaltungen („eine“) angesagt wurden, konnte sich dieser Umstand auch nicht in der zahlenmäßigen Erfassung der abgegebenen Stimmen in der Niederschrift niederschlagen. Protokolliert wurden anhand der Tonbandaufzeichnung fälschlicherweise die Stimmen aller im Saal anwesenden Stadtratsmitglieder einschließlich der Stimme des Oberbürgermeisters mit 33 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung; korrekt wäre aber ein Stimmergebnis von 32 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung bei 1 Befangenheit gewesen.

Bei der Unterzeichnung und Bestätigung der Niederschrift fiel dies leider nicht auf.

Die vom Stadtrat bestätigte Sitzungsniederschrift dient dem späteren Nachweis über den Ablauf der Sitzung, den Verlauf der Verhandlungen und den Inhalt der gefassten Beschlüsse und hat den Charakter einer öffentlichen Urkunde i. S. d. § 415 ZPO. Sie beinhaltet eine Vermutung für die Richtigkeit der in ihr aufgeführten Inhalte (nur) bis zum etwaigen Nachweis deren Unrichtigkeit.

Ist die Niederschrift nachweislich inhaltlich unrichtig und somit fehlerhaft, gibt sie also den tatsächlichen Ablauf der Verhandlungen unzutreffend wieder, macht sich eine Berichtigung erforderlich.

Der Kommunalaufsichtsbehörde, die anhand der unrichtigen Niederschrift zum TOP Ö 10 die Unwirksamkeit des Beschlusses 060-2021 wegen Verletzung des Mitwirkungsverbotes vermutet hatte, wurden die tatsächlichen Abläufe bereits dargelegt und mitgeteilt, dass der betreffende Passus der Niederschrift der Stadtratssitzung vom 09.03.2022 schnellstmöglich berichtigt und sodann der Bestätigung durch den Stadtrat zugeführt werden muss.

Die Kommunalaufsichtsbehörde bat daraufhin, die vom Stadtrat bestätigte geänderte Sitzungsniederschrift nachzureichen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen:

Hinweis:

Die Berichtigung ist als Nachtrag zur Niederschrift der Stadtratssitzung vom 09.03.2022 zu nehmen. In der Niederschrift ist in einem Randvermerk am TOP Ö 10 auf den Nachtrag hinzuweisen.

Bitterfeld-Wolfen, den 27.06.2022

gez. Dagmar Zoschke
Vorsitzende des Stadtrates

gez. Kerstin Freudenthal
Protokollantin